

Sonderinfo

Juli 2011

Vorsteuerabzug bei fehlerhafter Rechnung?

Da die **objektive Richtigkeit sämtlicher Rechnungsmerkmale materielle Voraussetzung für den Vorsteuerabzug** ist, stellt sich die Frage für den Steuerpflichtigen, welche Vorkehrungen zu treffen sind, um einen formellen Rechnungsmangel verlässlich auszuschließen.

Schwierigkeiten in der Praxis

Pauschale Leistungsbeschreibungen in Rechnungen sind **gängige Praxis**. Bei **strenger Anwendung** der durch herrschende Judikatur und Verwaltungspraxis aufgestellten Kriterien ist daher eine **Vielzahl von Rechnungen** als **fehlerhaft** zu beurteilen. Beispielsweise ist die Abrechnung von laufenden Buchhaltungsleistungen unter dem **Titel „Durchführung der laufenden Buchhaltung“** aufgrund der pauschalen Leistungsbeschreibung sowie der **fehlenden Quantifizierung des Umfangs** der erbrachten Leistung eindeutig als **formal mangelhaft** zu qualifizieren. Die Grenzen zwischen ausreichender und nicht ausreichender Leistungsbeschreibung betreffend **Art und Umfang** der erbrachten Leistung sind fließend. Wir beschreiben daher in unseren Honorarnoten für welchen Zeitraum die Leistung erbracht wurde und quantifizieren den Umfang der Leistung.

Die **Beanstandungen formeller Rechnungsmängel** im Zuge abgabenbehördlicher Prüfungen und damit die Versagung des Vorsteuerabzugs konzentrieren sich aus verwaltungsökonomischen Gründen oft

- auf jene **Rechnungen**, die einer **Rechnungsberichtigung** nach § 11 Abs. 12 UStG nicht bzw. **nicht mehr zugänglich sind**, oder
- **Rechnungen**, bei denen der Rechnungsaussteller die **Abfuhr der Umsatzsteuer** an das Finanzamt **unterlassen** hat.

Die UStR 2000 führen in Rz 1831 zur Berichtigungsmöglichkeit von Rechnungen aus: „Wird im Verlauf einer finanzbehördlichen Überprüfung festgestellt, dass der Vorsteuerabzug aufgrund einer fehlerhaften oder mangelhaften Rechnung vorgenommen wurde, so kann der Mangel innerhalb einer vom Prüfer festzusetzenden ange-

messenen Frist behoben werden. Die Frist hat im Regelfall einen Monat nicht zu überschreiten. **Wird die Rechnung innerhalb dieses Zeitraumes berichtigt, so ist der ursprünglich vorgenommene Vorsteuerabzug zu belassen. (...)**“

Häufigste Ursache für die Unmöglichkeit einer nachträglichen Rechnungsberichtigung ist der Untergang des Rechnungsausstellers infolge von **Insolvenz**. Der im Zuge der finanzbehördlichen Prüfung festgestellte **formelle Rechnungsmangel** (z. B. falsche bzw. nicht aktuelle Lieferantenadresse, nicht ausreichend detaillierte Leistungsbeschreibung) ist dadurch **nicht mehr heilbar**, und der **Vorsteuerabzug geht verloren**.

Anmerkung aus Beratersicht

Die **objektive Richtigkeit** der Rechnungsmerkmale kann auch durch den sorgfältig handelnden Unternehmer **nicht 100%ig sichergestellt** werden, da sich einzelne Rechnungsmerkmale einer wirksamen Überprüfung vollständig entziehen oder die kontinuierliche Überprüfung mit einem unverhältnismäßigen Arbeitsaufwand verbunden wäre.

Die aktuelle, sehr strenge Verwaltungspraxis zu formalen Rechnungsmerkmalen verlagert das Problem von Umsatzsteuerausfällen und Umsatzsteuerbetrug auf den leistungsempfangenden Unternehmer. Hinzu kommt, dass die Kenntnis oder das Kennenmüssen betrugsbehafteter Vorumsätze ebenfalls zum Versagen des Vorsteuerabzugs führen. Die Versagung des Vorsteuerabzuges erfolgt in der Regel aufgrund formaler Rechnungsmängel, im Hintergrund schwingt der Mehrwertsteuerbetrug bei einer Reihe von Entscheidungen jedoch mit. In **Fällen von Steuerbetrug** (fehlende tatsächliche Leistungserbringung, Scheinrechnung etc.) sollte die **Aberkennung des Vorsteuerabzugs** jedoch auch mit dieser Begründung versagt werden und nicht auf das „bequemere“ Argument des objektiv-formalen Rechnungsmangels ausgewichen werden.